

# Embryonen im Reagenzglas

## Nach Klage von Greenpeace verhandeln der Bundesgerichtshof und der Europäische Gerichtshof über ein Patent auf embryonale Stammzellen

**Im August 1999 genehmigte das Deutsche Patentamt in München einen Antrag des Stammzellenforschers Oliver Brüstle auf die wirtschaftliche Nutzung von Zellen aus geklonten menschlichen Embryonen (DE 19756864 C1). Greenpeace hat 2004 aus ethischen Gründen gegen das Patent vor dem Bundespatentgericht geklagt und 2006 in wesentlichen Punkten Recht bekommen. Demnach verstößt das Patent, so wie es erteilt wurde, gegen das Verbot der kommerziellen Verwertung menschlicher Embryonen.**

**Der Patentinhaber hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Im November 2009 hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe den Fall vorerst an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verwiesen. Eine öffentliche Anhörung zum Brüstle-Patent findet dort am 12. Januar 2011 statt.**

1996 hatte die schottische Firma PPL den Zellkern einer Euterzelle von einem Schaf in eine unbefruchtete Eizelle eingepflanzt. Das Ergebnis: Klonschaf Dolly. Genau dieses Verfahren soll nach dem Wortlaut des Patentbeschlusses von Oliver Brüstle auch beim Menschen angewendet werden, um Embryonen und embryonale Stammzellen zu erzeugen. Daraus sollen dann Gehirnzellen gezüchtet werden.

Oliver Brüstle von der Universität Bonn ist einer von Deutschlands bekanntesten Stammzellforschern. 1997 hat Oliver Brüstle beim Deutschen Patent- und Markenamt sein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Stammzellen angemeldet: „Neurale Vorläuferzellen, Verfahren zu ihrer Herstellung und ihre Verwendung zur The-

rapie von neuralen Defekten“, ist der Titel seines Patentbeschlusses. 1998 reichte er das Patent auch beim Europäischen Patentamt ein. Dort ist das Patent unter der Nummer EP 1040185 registriert, 2006 wurde es erteilt. Dabei wurden einige besonders strittige Ansprüche, die das Klonen menschlicher Embryonen betreffen, gestrichen.

### Embryonale Stammzellen – eine Wunderwaffe?

Brüstle gelang es, aus embryonalen Stammzellen von Ratten Gehirnzellen zu züchten. Dieses Verfahren will er beim Menschen einsetzen, um Krankheiten wie Alzheimer, Multiple Sklerose und Querschnittslähmungen zu heilen. Viele Forscher sind der Auffassung, dass andere Wege gefunden werden können, die ethisch weniger bedenklich sind. Stammzellen sind Zellen, die verschiedene Funktionen im Körper übernehmen können. Solche Alleskönner findet man in Embryonen, aber auch im Blut und im Gewebe erwachsener Personen. Um die embryonalen Stammzellen zu gewinnen, die Brüstle als Rohstoff für die Züchtung seiner neuronalen Zellen benötigt, werden die Embryonen zwangsläufig zerstört.

### Was wurde patentiert?

In Brüstles Patentschrift wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er menschliche Embryonen klonen will – beispielsweise nach dem Verfahren, mit dem Klonschaf Dolly erzeugt wurde:

„Da die Erzeugung von Embryonen durch Transplantation von aus differenzierten

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Greenpeace e.V. Pressestelle T 040. 3 06 18 - 340, F 040. 3 06 18 - 130, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de

Anschrift Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg

Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19 - 20, 10117 Berlin, T 030. 30 88 99 - 0, F 030. 30 88 99 - 30

GREENPEACE

Zellen gewonnen Zellkernen in unbefruchtete Eizellen bereits an großen Säugetieren wie dem Schaf gezeigt wurde, ist dieses Verfahren auch bei menschlichen Zellen durchführbar.“<sup>1</sup>

Auch die Ansprüche von Brüstle verweisen ausdrücklich auf das Dolly-Verfahren, bei dem aus einer Eizelle („Oozyte“) der Zellkern entfernt und danach ein Kern aus einer anderen Zelle eingesetzt wird („Kerntransplantation“). Aus den heranwachsenden Embryonen werden dann die gewünschten Stammzellen entnommen.

Anspruch 5: „Zellen (...), wobei die embryonalen Stammzellen aus Oocyten nach einer Kerntransplantation erhalten worden sind.“

Die Patentansprüche schließen den Menschen mit ein. Anspruch 8 lautet: „Zellen (...), wobei die Vorläuferzelle aus der Gruppe umfassend Maus, Ratte, Hamster, Schwein, Rind, Primaten oder Mensch isoliert ist.“

## Die Entscheidung des Bundespatentgerichtes

Das Deutsche Bundespatentgericht widerrief in seiner Entscheidung vom 5.12. 2006 (AZ: 3 Ni 42/04) das Patent, insoweit es „Zellen umfasst, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen werden.“<sup>2</sup> Betroffen vom Widerruf sind auch Ansprüche, die entsprechende Verfahren wie „die Herstellung von Zellen umfassen, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen werden.“ Damit wurde der Klage in wesentlichen Punkten statt gegeben. Eine entsprechende Grundsatzentscheidung hat in einem ähnlichen Fall auch das Europäische Patentamt in höchster Instanz getroffen (G2/06)<sup>3</sup>. Demnach verstößten Patente gegen das Verbot der Kommerzialisierung menschlicher Embryonen,

<sup>1</sup> siehe Seite 7 der Patentschrift

<sup>2</sup> Urteil des Bundespatentgerichts <http://juris.bundespatentgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bpatg&Art=en&Datum=2006&Seite=3&nr=1909&pos=96&anz=1651&Blank=1>.pdf

<sup>3</sup> Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EPA, [http://archive.epo.org/epo/pubs/oj009/05\\_09/05\\_3069.pdf](http://archive.epo.org/epo/pubs/oj009/05_09/05_3069.pdf)

wenn für ihre Durchführung die Zerstörung menschlicher Embryonen notwendig ist.

Der Patentinhaber Oliver Brüstle hatte gegen die Entscheidung des Bundespatentgerichtes Beschwerde eingelegt. Seiner Ansicht nach darf das Patent nicht eingeschränkt werden, weil es die Zerstörung menschlicher Embryonen nicht unmittelbar mit einschließt, sondern diese nur voraussetzt.

## Die Verhandlung am Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof beriet am 12.11.2009 über das Patent von Oliver Brüstle, fällte aber keine Entscheidung. Statt dessen legte er dem EuGH verschiedene Fragen darüber vor, wie die EU-Patentrichtlinie 98/44 interpretiert werden soll. Diese Richtlinie erlaubt unter anderem Patente auf Teile des menschlichen Körpers, verbietet aber Patente, die sich auf die industrielle Nutzung und das Klonen von Embryonen erstrecken. Die Verbote sind aber zum Teil nicht eindeutig – ein Mangel, auf den auch Greenpeace mehrfach hingewiesen hat. Die in der Richtlinie formulierten ethischen Grenzen sind oft so unklar formuliert, dass die Patentämter einen zu großen Spielraum bei ihrer Auslegung haben. Der BGH überlässt es jetzt dem EuGH, die bestehenden Verbote in Bezug auf die Patentierbarkeit menschlicher Embryonen im Detail zu klären, bevor er im Anschluss seine Entscheidung über das Patent von Brüstle fällen wird.

## Das Verfahren vor dem EuGH

Der EuGH führt am 12.1.2011 eine öffentliche Anhörung über die vom BGH vorgelegten Fragen durch. Zu den Fragen haben sich Greenpeace, der Patentinhaber, die Europäische Kommission sowie die Regierungen von England, Portugal und Schweden geäußert.

Der Patentinhaber erhebt in seinem Schriftsatz radikale Forderungen: Er ist dafür, menschliche Embryonen bis zum

## Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

14. Lebenstag zur kommerziellen Nutzung frei zu geben. Diese Forderung würde nach Auffassung von Greenpeace zur Entstehung einer regelrechten Embryonen-Industrie führen.

Greenpeace hofft darauf, dass der EuGH den Patentinhaber in die gesetzlichen Schranken weisen wird. Zudem sollte das Verfahren insgesamt zur Klärung und Verdeutlichung der ethischen Grenzen im Patentrecht beitragen.

### **Greenpeace fordert:**

- Das „Brüstle-Patent“ muss widerrufen werden, soweit es eine wirtschaftliche Nutzung menschlicher Embryonen einschließt oder voraussetzt.
- Die Europäischen Patentgesetze müssen so geändert werden, dass Gene, Pflanzen, Tiere, Menschen und Teile des menschlichen Körpers nicht patentiert werden können und Lücken beim Verbot der Patentierung menschlicher Embryonen geschlossen werden.

### **Spendenkonto**

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.